Verkehrsbaumaßnahme: LU Ostra-Allee zwischen Malergässchen bis Maxstraße

Angebot für: Verkehrssicherung

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 entfällt

10.2 Bedingungen der Leistungsausführung

10.2.1 Nach Erteilung des Zuschlages hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Klärung der technischen Einzelheiten der übertragenen Leistung zu beginnen.

10.2.2 Technische Änderungen zum Projekt und Kostenerhöhungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ein Planungsbüro mit der Objekt-/ Bauüberwachung beauftragt hat.

10.2.3 Soweit Nachunternehmer nicht bereits mit der Angebotsabgabe benannt werden, darf die Vergabe von Leistungen aus dem Auftrag an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

10.2.4 Steuerabzug und Tariftreue

10.2.4.1 Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBL. I S. 2267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001- StÄndG 2001) vom 20. Dezember 2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach haben seit 1. Januar 2002 unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug von 15 v. H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Auftragnehmers vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Auftragnehmers ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung diese Freistellungsbescheinigung zu übergeben. Sie muss in der Form erstellt sein, dass ein Steuerabzug durch den Auftraggeber unterbleiben kann.

10.2.5 Hinweise für Fremdfirmen
Die Hinweise für Fremdfirmen über die Abfallentsorgung bei der DVB AG, Merkblatt 02_Hinweise_Fremdfirmen, Stand März 2019 sind zwingend einzuhalten.

10.3 Beteiligung Dritter

10. 3. 1 Leistungsumfang beteiligter Dritter
Das Baufeld des Auftragnehmers wird ggf. gleichzeitig durch andere Bauunternehmen genutzt. Der Leistungsumfang der beteiligten Dritten ist in Verträgen und Vereinbarungen mit diesen geregelt und ist der Baubeschreibung dieser Verdingungsunterlage zu entnehmen.

10.4 Vergütung, Abschlagszahlungen, Zahlung

10.4.1 Einheitspreise gelten als Festpreise und sind bis zur Fertigstellung aller vereinbarten Leistungen verbindlich. Mit der vereinbarten Vergütung ist alles abgegolten, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist, einschließlich aller Nebenleistungen, die nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB/C ohne besondere Vergütung zu erbringen sind.

10.4.2 Sind in einem Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Die vereinbarten Verrechnungssätze (Mittellohn) sind verbindliche Grundlage der Leistungsabrechnung.

10.4.3 Der Auftragnehmer hat alle Leistungen nach den LV-Nummern bzw. den ggf. jeweils untergeordneten TLV-Nummern unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer, welche mit Auftragserteilung bekannt gegeben wird, abzurechnen.

10.4.4 Zusätzliche, mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegoltene Leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber vergütet, es sei denn, die Leistungen waren zur Erreichung des Vertragszweckes unabdingbar und die Vereinbarung konnte im Falle von Gefahr im Verzug nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden.

10.4.5 Vom Auftragnehmer zu veranlassende geeignete Schutzmaßnahmen für auf der Baustelle bereits vorhandene Bauteile sind Nebenleistungen, die vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet werden.

10.4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten (soweit hierfür in den Teilleistungsverzeichnissen keine besonderen Ansätze vorgesehen sind) wird eine Handschachtung nicht gesondert vergütet.

10.4.7 Die Entsorgung von Schrott hat durch den Auftragnehmer auf Nachweis zu erfolgen. Sofern in der Leistungsbeschreibung gefordert, sind die Erlöse in der Schlussrechnung anhand des tatsächlichen, mit Rechnung sowie Abgabe-/ oder Wiegeschein nachgewiesenen Erlöses aus der Entsorgung, gesondert auszuweisen und mit dem Auftraggeber zu verrechnen.

10.5 Aufmaß

Das Aufmaß wird von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam genommen und ist unstreitige und anerkannte Grundlage für die Leistungsabrechnung. Für Leistungen, die bei Weiterführung nicht oder nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen. Vom Auftragnehmer an den Auftraggeber im Zuge der Baudurchführung zur Prüfung zu übergebende Aufmaße sind grundsätzlich in sauberer und prüffähiger Form auszuhändigen. Verschmutzte, unvollständige oder anderweitig nicht oder erschwert prüffähige Aufmaße werden zurückgewiesen.
Die Aufmaße sind den LV-, bzw. den ggf. jeweils untergeordneten TLV-Nummern zuzuordnen.

10.6 Objekt-/Bauüberwachung

10.6.1 Für das Bauvorhaben wird ein Koordinator des Auftraggebers und des Auftragnehmers unter Beachtung der Hinweise für Fremdfirmen bestellt.

10.6.2 Anordnungen zur Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung) dürfen nur vom Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber Beauftragten getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt:

Name Tel.: /
Die Sicherheitskoordination obliegt:

.....

10.6.3 Bauleiter des Auftragnehmers ist:

Name Tel.: /

10.6.4 Aufenthalt von Personen im Gleisbereich

10.6.4.1 Personen, die sich im direkten Gleisbereich, bzw. in den Neben- und Randbereichen von Gleisanlagen aufhalten, haben unbedingt Warnkleidung, d. h. zumindest eine Warnweste mit reflektierenden Streifen, zu tragen. Die Warnweste ist ebenfalls bei Aufenthalt in, bzw. neben öffentlichen Straßen und im Bereich von Baustellen, soweit dort Bewegungen von Material, Baugeräten, Fahrzeugen u. ä. stattfinden, zu tragen.

10.6.4.2 Gewerbliche Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder von diesem beauftragter Dritter die mit der Instandhaltung, Wartung, Pflege oder sonstigen Arbeiten an Bahnanlagen beschäftigt sind, haben unbedingt orangefarbene Hosen mit reflektierenden Streifen und eine orangefarbene Jacke oder Warnweste (s. Ziffer 10.6.4.1) zu tragen. Die Warnweste darf nicht durch andere Bekleidung überdeckt sein, die nicht die Merkmale von Warnkleidung aufweist.

10.6.4.3 Bei allen Arbeiten im Gleisbereich, bei denen die sich dort aufhaltenden Mitarbeiter des Auftragnehmers entweder herannahende Schienenfahrzeuge nicht selbst rechtzeitig erkennen können, bzw. sie von den Triebfahrzeugführern nicht rechtzeitig gesehen werden, hat der Auftragnehmer einen Sicherheitsposten einzusetzen, der herannahende Schienenfahrzeuge mit Signal Sh1, bzw. Sh2 anhält.

10.6.4.4 Soweit an Amtshandlungen (Begehungen, Aufmessungen, Abnahmen) im Gleisbereich und den Bereichen gemäß Ziffer 10.6.4.1 Personen beteiligt sind, die anderen Unternehmensbereichen von Auftragnehmer und Auftraggeber sowie beteiligten Dritten angehören und keine Warnweste tragen, hat der Verantwortliche des Auftragnehmers diese in angemessener Form zum Tragen einer Warnweste aufzufordern. Personen, die der Aufforderung nicht unverzüglich Folge leisten, sind des Gleisbereiches zu verweisen. Anderenfalls ist die jeweilige Amtshandlung abzubrechen. Der Auftragnehmer hat in alle Einladungen zu Amtshandlungen einen Hinweis zum Tragen von Warnkleidung aufzunehmen.

10.6.4.5 Der Auftragnehmer bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Angebotes durch einen leitenden Mitarbeiter (Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, verantwortlicher Bauleiter), dass er über die aktuellen Vorschriften (BGV D 30 und BGV D 33) zum Aufenthalt im Gleisbereich unterrichtet ist und die ihm unterstellten Mitarbeiter über diese Vorschriften aktenkundig belehrt hat. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, hat dieser deren aktenkundige Belehrung vor Beginn der Arbeiten sicher zu stellen.

10.6.4.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Kontrollen hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Tragens von Warnkleidung durchzuführen.

10.7 Mitwirkung des Auftraggebers

10.7.1 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B):

10.7.1.1 Lager- und Arbeitsplätze
keine
Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.7.1.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes
keine

10.7.1.3 Wasseranschlüsse
keine

10.7.1.4 Stromanschlüsse
keine

10.7.1.5 Sonstige Anschlüsse
Baustrom und -wasser gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Durch ihn sind die jeweiligen Unterzähler zu installieren.

10.7.2 Kosten des Verbrauchs (zu den Ziffern 10.7.1.3 bis 10.7.1.5)
Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr.3 Satz 2 VOB/B) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

10.8 Materialbeistellung durch den Auftraggeber

10.8.1 Der Auftragnehmer ist für die vollständige Rückführung von Paletten, Stapelhölzern u. a. Transporthilfsmitteln und Leihverpackungen von Materialien, welche durch den Auftraggeber beigestellt werden, verantwortlich. Er entrichtet eventuell anfallende Mietgebühren bei den Lieferanten. Die Lieferanten erstatten dem Auftragnehmer die verauslagten Gebühren bei Rückführung der Transporthilfsmittel/Leihverpackungen in voller Höhe. Eventuell verlorengegangene Paletten hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

10.8.2 Für alle beigestellten Materialien ist folgender Verfahrensweg einzuhalten: Die Materialien sind mindestens 14 Werktage vor Liefertermin beim jeweiligen Lieferanten schriftlich abzufordern. Es ist darauf zu achten, dass für Materialien, die frei Baustelle geliefert werden, Abrufe nur für ausgelastete LKW-Züge erfolgen. Zusätzliche Transportkosten aufgrund von Teilmengen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

10.8.3 Der Auftraggeber stellt das gleisbautypische Material in der Regel „ab Werkplatz Reick, Niedersedlitzer Straße 31, 01239 Dresden“ bei. Der Transport auf die Baustelle obliegt dem Auftragnehmer und ist in den Angebotspreisen zu berücksichtigen. Die Anlieferung von beigestelltem Material durch Lieferanten auf die Baustelle ist in jedem Fall durch den verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers entsprechend den Lieferscheinen auf Quantität und Qualität zu prüfen.

10.8.4 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber ohne gesonderte Vergütung die Rücklieferung von nicht verbrauchtem Material mit Rücklieferungsschein unter Angabe des betreffenden Bauvorhabens an das jeweilige Lager des Auftraggebers vorzunehmen.

10.8.5 Die Ausfertigung des Rücklieferungsscheines mit konkreten Angaben zu Materialbezeichnungen und -mengen und zur Lieferanschrift (Lager) obliegt der Verantwortung des Bauleiters des Auftraggebers. Der Rücklieferungsschein ist von den Bauleitern von Auftraggeber und Auftragnehmer gegenzuzeichnen.

10.8.6 Infolge unsachgemäßer Arbeit oder mangelnder Bewachung fehlendes oder unbrauchbar gewordenes Material ist vom AN ohne besondere Vergütung zu ersetzen. Ebenso haftet der AN für Materialverlust.

10.9 Mängelansprüche

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von **4 Jahren**,
beginnend ab Endabnahme. Während dieser Verjährungsfrist hat der Auftragnehmer alle anfallenden und entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften erforderlichen Mängelbeseitigungen ohne gesonderte Vergütung durchzuführen (Nacherfüllung, Neuleistung). Im Übrigen gilt die VOB/B soweit diese Bestimmung nichts anderes regelt.

10.10 Termine

10.10.1 Der Auftragnehmer hat spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung einen Bauablaufplan als Balkendiagramm in gedruckter Form sowie auf Verlangen des Auftraggebers auch digital im Datenformat „MS Project“, einen SIGE-Plan, einen Finanzierungsplan und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen, vorzulegen und zu übergeben.

10.10.2 Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung zu den vorgelegten Plänen befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Baudurchführung.

10.11 Verzug

10.11.1 Soweit der Auftragnehmer vertraglich vereinbarte Leistungen nicht gehörig erbringt (nicht rechtzeitig oder zum vereinbarten Zeitpunkt mangelhaft) kommt er nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist durch den Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, soweit er die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt mit den Folgen:

10.11.1.1 Vertragsstrafe

10.11.1.1.1 Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der betreffende Termin nicht eingehalten wird.

10.11.1.1.2 Weitergehende Ersatzansprüche kann der Auftraggeber auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dann geltend machen, wenn er über einen entsprechenden Schaden einen Nachweis erbringt und die Nichteinhaltung der Termine durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

10.11.1.2 Kündigung

Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine nicht ein und fällt ihm dabei ein Verschulden zur Last, kann der Auftraggeber nach Verstreichen der Nachfrist den Vertrag hinsichtlich des nicht vollendeten Teils der Leistung ohne weitere Fristsetzung kündigen und die restlichen Arbeiten selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Rechte des Auftraggebers gemäß § 8 Abs. 3 Nr.1 - 4 VOB/B bleiben unberührt.

10.12 Versicherungsschutz

10.12.1 Haftpflichtversicherung

10.12.1.1 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen die im Baugewerbe übliche Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens betragen:
- pauschal für Personen- und Sachschäden 1.500.000 Euro
- für Vermögensschäden 500.000 Euro.

10.12.1.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Tätigkeit eingetreten sind, im vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Umfang.

10.12.1.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von den aus seiner Leistungsausführung resultierenden Haftpflichtansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

10.12.1.4 Der Auftragnehmer hat eine aktuelle Deckungsbestätigung seines Versicherers vorzulegen, mit dem Nachweis, dass ein Prämienausgleich erfolgt ist.

10.13 Ergänzung zu Formblatt 214 - Besondere Vertragsbedingungen

Zu 5.1 des Formblatt 214 - Besondere Vertragsbedingungen - Sicherheit für Mängelansprüche:

Auf eine evtl. Differenz zwischen der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge und der Abrechnungssumme ist durch den Auftragnehmer ebenfalls eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. zu leisten.

10.14 Ausführung von Bauleistungen durch Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.

- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen.

- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

10.15 Allgemeine Bestimmungen

10.15.1 entfällt

10.15.2 Werden bei der Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Daten oder Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen

10.15.3 Stellen Rechnungsprüfungsbehörden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung (§14 Abs.1 Satz 1) fest, ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Die Forderung nach Erstattung gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs.3 Nr.2.

10.15.4 Die Begriffsbestimmungen der VOB/B sind im Sinne des neuen Schuldrechts anzuwenden und auszulegen. Dies gilt auch für Verweise der VOB/B auf Vorschriften des BGB.

10.15.5 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des mit dem Zuschlag zustande gekommenen Vertragsverhältnisses berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Soweit die Parteien an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen keine wirksamen, zulässigen, zweckdienlichen Regelungen vereinbaren, soll gelten, was dem gewollten Zweck im Sinne des gesetzlich Erlaubten am nächsten kommt. Im Fall von Lücken soll gelten, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Parteien diese Lücken von vornherein erkannt hätten.

- Ende -